Spitex Wiggertal

Mitgliedschaftsreglement

(Version 1.00)

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement wird gestützt auf die Bestimmungen der Statuten als Präzisierung derselben erlassen.

Art. 2 Mitgliederkategorien

Es bestehen zwei Kategorien von Mitgliedern:

- Einzelmitglieder, unterteilt in
 - o Spitex Mitglieder
 - o SpitexPlus Mitglieder
- Kollektivmitglieder

Die Beiträge der einzelnen Mitgliedschaftskategorien werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 3 Spitex Mitglieder

Einzelmitglieder (Spitex Mitglieder) sind natürliche Personen, nachdem sie den Jahresbeitrag entrichtet haben. Diese Mitgliedschaft umfasst bei Ehepaaren, bei Paaren in eingetragener Partnerschaft sowie bei Konkubinatspaaren auch den Partner bzw. die Partnerin. Vorstandsmitglieder sind von Amtes wegen Spitex Mitglieder, soweit sie nicht SpitexPlus Mitglieder sind.

Art. 4 SpitexPlus Mitglieder

SpitexPlus Mitglieder habe Anspruch auf zusätzliche Leistungen. Diese Mitgliedschaft umfasst bei Ehepaaren, bei Paaren in eingetragener Partnerschaft sowie bei Konkubinatspaaren auch den Partner bzw. die Partnerin.

Art. 5 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder zahlen den gleichen Beitrag wie Einzelmitglieder. Vertragsgemeinden sind nicht Mitglieder, werden jedoch von ihren Delegierten als Vorstandsmitglieder vertreten.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung der Eintrittserklärung oder durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Sie gilt für die bezahlte Periode und erneuert sich vorbehältlich Art. 8 automatisch für ein weiteres Jahr.

Art. 7 Wirkung der Mitgliedschaft

Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den Art. 5 bis 7 der Statuten. Der Vorstand kann Mitgliedern (z.B. SpitexPlus Mitglieder) weitergehende Rechte gewähren, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind oder den Statuten widersprechen.

SpitexPlus Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag während eines Jahres nicht bezahlt haben, werden auf Spitex Mitglieder zurückgestuft.

Art. 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Bei Austritt hat die Austrittserklärung schriftlich innerhalb der Frist gemäss Art. 3 der Statuten zu erfolgen (6 Monate vor Ende des Kalenderjahres).

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen sofern der Ausschluss nicht aufgrund von Zahlungsverzug gemäss Art. 3 (keine oder unvollständige Zahlung während zwei aufeinander folgenden Jahren) der Statuten erfolgt.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung des Vorstandes am 01. März 2021. in Kraft,

der Aktuar:

Reiden, 26. Februar 2021

Die Präsidentin:

(Dr. Marianne Schärli) (Hans Steiger)